

Besoldungsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **42 (1955)**

Heft 18: **Schulbetrug? ; Respekt vor dem Kind ; Die klassische Zeit der Musik ; Mittelschule ; Religionsunterricht**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nen Methoden nachgeprüft worden und darf als absolut gesichert gelten.

Paul Vogel, Seminarlehrer, Hitzkirch.

BESOLDUNGSFRAGEN

REVISION DES LEHRER- BESOLDUNGSGESETZES IM KANTON SCHWYZ

Wie die »Schweizer Schule« seit vielen Jahren immer wieder betonte, war das *schwyzerische Lehrerbesoldungsgesetz* aus einer Reihe von Gründen schon 1946, im Zeitpunkt seiner Annahme, veraltet. Der Abstand zwischen dem kantonschwyzerischen Ansatz und dem Durchschnitt der gesamtschwyzerischen Lehrerbesoldung vergrößerte sich bald so sehr, daß Schwyz in die hintersten Ränge der Kantonsrangliste geriet und dort blieb. Durch Teuerungszulagen, die der Regierungsrat festsetzte, die aber durch die Gemeinden hätten ausbezahlt werden müssen, aber oft nicht in dem betreffenden Ansatz ausgerichtet wurden, suchte man der unhaltbaren Lage in etwa zu steuern. Am besten ging es in jenen Gemeinden, die entgegen dem kantonalen Besoldungsgesetz die Ansätze der kantonalen Beamten zugrundelegten (Schwyz, Brunnen, Höfe). Damit aber wurden die Gehaltsdifferenzen zwischen den Gemeinden desselben Kantons vollends untragbar. Ständiger Lehrerwechsel, Abwanderung in andere Kantone, Unzufriedenheit waren die Folgen der ungerechten Besoldungsordnung. Und dazu konnten wichtige andere Aufgaben für das schwyzerische Schulwesen wegen der leidigen Besoldungsverhältnisse und der alle Jahre neu notwendig gewordenen und oft fruchtlosen Kämpfe um eine bessere Besoldung nicht an die Hand genommen werden.

Nun hat der *Vorstand des kantonalen Lehrervereins Schwyz* unter dem Vorsitz seines initiativen Präsidenten, Seminarlehrer Bolfing, nach umfassenden Vorarbeiten, Besprechungen und nach Herbeischaffung genauer Unterlagen die Mitglieder des kantonalen Lehrervereins zu einer *außerordentlichen Generalversammlung* nach *Schindellegi* einberufen, um über die unerlässlich gewordene Revision des kantonalen Besoldungsgesetzes Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Diese Generalversammlung, die am 29. Dezember 1955 stattfand, billigte und genehmigte einhellig sowohl das materielle wie das formelle Vorgehen des Vorstandes und *beschloß einstimmig und unter starkem Applaus*, es sei *sofort eine Neuordnung der Besoldung anzustreben*. Und zwar vorerst durch das Mittel eines dringlichen Antrages in der nächsten Kan-

tonsratsession, wobei Vertreter aller Fraktionen zur Unterzeichnung begrüßt werden sollen.

Materiell werden folgende *drei grundlegende Forderungen* gestellt:

1. *Grundsätzliche Angleichung der Besoldungsordnung an die Verordnung über die Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten.*

2. *Kompetenzdelegation an den Kantonsrat für die Einreihung in die Gehaltsklassen unter gleichzeitiger Festsetzung von Mindestklassen für die einzelnen Kategorien von Lehrkräften.*

3. *Klare Kostenteilung mit Mehrbelastung des Kantons und Entlastung der Gemeinden.*

Anlässlich einer *Pressesitzung vom 3. Januar 1956 in Goldau*, zu der alle Redaktionen der schwyzerischen Blätter eingeladen waren, wurde die schwyzerische Presse und die schweizerische pädagogische Presse durch Kantonalpräsident K. Bolfing, Seminarlehrer und Turninspektor, und durch A. Truttmann, Übungslehrer, Rickenbach, eingehend über diesen einstimmigen Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung des Kantonalen Lehrervereins Schwyz und über die Gründe dieses Beschlusses orientiert. In der gut benützten Diskussion, die noch manche Frage löste, erklärte die Presse ihr Wohlwollen und begrüßte großmehrheitlich dies sehr begründete Bestreben der schwyzerischen Lehrerschaft nach einer endlich zeitgemäßen Besoldung. Nn

AUS KANTONEN UND SEKTIONEN

SCHWYZ. Außerordentliche Generalversammlung des kantonalen Lehrervereins. Der neue Vorstand berief nach bester Vorarbeit auf den 29. Dezember 1955 eine außerordentliche Generalversammlung ein ins katholische Vereinshaus Schindellegi. Zahlreich erschienen die Kolleginnen und Kollegen.

Sie genehmigten nach kurzer Aussprache einstimmig folgende Anträge des Vorstandes:

1. Das geltende Lehrerbesoldungsgesetz 1946 ist zu revidieren. Sieben Paragraphen dieses Gesetzes sollen durch drei neue ersetzt werden. Danach gleicht der Kantonsrat die Besoldung der Lehrpersonen der Verordnung über die Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten an. Für die Lehrschwestern erläßt der Kantonsrat eine besondere Gehaltsregelung. Die Gemeinden zahlen die Grundgehälter, der Kanton übernimmt die Alters-, Teuerungs- und Sozialzulagen.

2. Die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes ist anzustreben durch einen dringlichen Antrag aller vier Fraktionen in der nächsten Session des Kantonsrates.